



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.09.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Gemeindehauses Höslwang

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Murner, Johann

Mitglieder des Gemeinderates

Hell, Katharina, Dr. med.

Kailer, Robert

Kästner, Stefanie

ab TOP 2

Kink, Josef 2. Bürgermeister

Kink, Michael

Prankl jun., Georg

ab TOP 2

Rieplhuber, Hermann

ab TOP 2

Schuster, Johann

Weiß, Markus

Schriftführer/in

Polz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Daxenberger, Georg

verreist

Heinrichsberger, Josef

krank

Parzinger, Irmgard

beruflich verhindert

Weitere Anwesende

3 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) - Beratung und Beschluss
- 2.1 Satzungsentwurf
- 3 Antrag auf Vorbescheid auf Abbruch eines Wohngebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einem Quergiebel, Fl.Nr. XY, Weingarten XY Gem. Höslwang
- 4 Kommunalwahlen 2026; Bestellung eines Wahlleiters nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG
- 5 Kath. Pfarramt St. Nikolaus; Vorlage der Jahresrechnung 2024 und des Haushaltsplans 2025 für das Haus für Kinder St. Nikolaus Höslwang
- 6 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Johann Murner eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.08.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.08.2025 ist im Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

Von der VG Halbing nimmt Steffi Rottmoser teil.

TOP 2	Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) - Beratung und Beschluss
--------------	---

Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Der Bayerische Landtag hat am 10.12.2024 das Erste und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern beschlossen, die u.a. Änderungen des Stellplatzrechts enthalten. Mit Inkrafttreten der §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes am 01.10.2025 findet ein Systemwechsel im Stellplatzrecht statt:

- die Stellplatzpflicht wird kommunalisiert;
- für die Anzahl der Stellplätze wird eine verbindliche Obergrenze festgelegt.

Das bedeutet, dass die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen ab dem 01.10.2025 nur dann entsteht, wenn eine entsprechende kommunale Satzung vorhanden ist, die sich **innerhalb der Obergrenzen** bewegt.

Die Gemeinde Höslwang verfügt bisher zwar über eine Stellplatzsatzung, jedoch werden darin „...mindestens 2 Stellplätze“ gefordert.

Auszug aus der aktuellen Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Höslwang soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 - Stellplätze und Garagen

- (1) Abweichend von § 20 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) wird die Anzahl der aufgrund von Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Einfamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern auf mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
- (2) Im Einzelfall (z.B. aus verkehrsrechtlicher Sicht) können mehr als die oben genannten Stellplätze gefordert werden.

§ 3 - Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden. Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 19.11.2014



Eisner
1. Bürgermeister



Außerdem treffen einige Bebauungspläne Festsetzungen zur Herstellung von Stellplätzen; diese Festsetzungen bleiben auch über den 01.10.2025 hinaus unverändert wirksam. In Gebieten mit Bebauungsplänen ohne Stellplatzregelungen besteht jedoch ab dem 01.10.2025 keine Stellplatzpflicht mehr.

Die bestehende Satzung verliert nämlich durch den Zusatz „mindestens“ in § 1 Abs. 1 und dem Satz „Im Einzelfall (z. B. aus verkehrsrechtlicher Sicht) können mehr als die oben genannten Stellplätze gefordert werden“ in § 2 Abs. 2 ihre Gültigkeit, da sie sich nicht „innerhalb der Obergrenzen“ bewegt.

Daher wird vorgeschlagen, vor dem 01.10.2025 eine neue Stellplatzsatzung zu erlassen, welche die bestehende Stellplatzsatzung ablöst und somit außer Kraft setzt.

Darin kann in besonderen Einzelfällen auch die Möglichkeit einer Ablösung eröffnet werden. Um die Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz an die Preisentwicklung anpassen zu können, wird dieser jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Zu beachten ist, dass die Gemeinde den Geldbetrag für die Ablösung zu verwenden hat für

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen,
- für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, oder
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Ladung übersandt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Höslwang erlässt folgende

**Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Höslwang erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Höslwang. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO).

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.

(2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

**§ 3
Zahl der Stellplätze**

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 4

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 und § 3 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

Der Gemeinderat Höslwang fasst dazu mit 7 : 3 Stimmen folgenden Beschluss:

In § 4 entfallen die Absätze 3 und 4, in der Überschrift entfällt „und Ablöse der Stellplätze“

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Anlagen für Stellplätze sind so anzulegen, dass keine Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten oder mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert entstehen.

(4) Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplatzanlagen durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils vier Stellplätzen ein mindestens 1,5 Meter breiter Bepflanzungstreifen anzulegen **und mit einem Baum 2. Ordnung zu bepflanzen.**

(5) Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten sind die Befestigung der Stellplatzflächen, deren Zufahrten und die Stauräume vor den Garagen in wasserdurchlässigem Material auszuführen.

Der Gemeinderat Höslwang fasst dazu mit 8 : 2 Stimmen folgenden Beschluss:

Bei Absatz 4 wird bei Satz 2 der Teil „und mit einem Baum 2. Ordnung zu bepflanzen“ entfernt.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis Gemeinderat Höslwang: 10 : 0 Stimmen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS) vom 19.11.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis Gemeinderat Höslwang: 10 : 0 Stimmen

TOP 2.1 Satzungsentwurf

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Entwurf vom 16.09.2025

Die Gemeinde Höslwang erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Höslwang. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO).

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.

(2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

§ 3 Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 4 Herstellung

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 5 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Anlagen für Stellplätze sind so anzulegen, dass keine Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten oder mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert entstehen.

(4) Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplatzanlagen durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils vier Stellplätzen ein mindestens 1,5 Meter breiter Bepflanzungstreifen anzulegen..

(5) Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten sind die Befestigung der Stellplatzflächen, deren Zufahrten und die Stauräume vor den Garagen in wasserdurchlässigem Material auszuführen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS) vom 19.11.2014 außer Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 01.10.2025

Siegel

Murner
1. Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom ... mit __ Ja-Stimmen und __ Nein-Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am ... in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Höslwang zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Halfing und Höslwang und mit Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Halfing hingewiesen.

Die Anschläge und die Veröffentlichung wurden am ... angeheftet und am ... wieder entfernt.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 01.10.2025

Siegel

Murner
1. Bürgermeister

Anhang
 (zu § 11)

Anlage
 (zu § 20)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

TOP 3	Antrag auf Vorbescheid auf Abbruch eines Wohngebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einem Quergiebel, Fl.Nr. XY, Weingarten XY Gem. Höslwang
--------------	--

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höslwang Süd“. Auf dem Grundstück ist ein Abbruch eines Wohngebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einem Quergiebel geplant.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der **Überschreitung der Baugrenzen und Wandhöhe** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

TOP 4	Kommunalwahlen 2026; Bestellung eines Wahlleiters nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG
--------------	--

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG der Gemeinderat den Wahlleiter für die Kommunalwahl berufen muss.

Als Wahlleiter kommen in Frage:

- der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin
- eine/r der weiteren Bürgermeister/innen,
- eine/r der weiteren Stellvertreter/innen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft.

Bei Bediensteten von Verwaltungsgemeinschaften ist jedoch zu beachten, dass diese **nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden** Wahlleiter sein können.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind darüber hinaus folgende Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG zu beachten. Bei Gemeindewahlen können demnach **nicht** zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung berufen werden:

- Bewerber um das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder eines Gemeinderatsmitglieds,
- Personen, die für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet haben sowie
- Personen, die für diese Wahlen Beauftragte/r eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung sind.

Der Vorsitzende schlägt als Wahlleiterin Frau **Angelika Möderl** vor.

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG bestimmt zudem, dass aus vorstehendem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen wird.

Der Vorsitzende schlägt als stellvertretenden Wahlleiter Herrn **Johann Murner** vor.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beruft Frau **Angelika Möderl** zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2026.

Abstimmungsergebnis 10 : 0 Stimmen

2. Der Gemeinderat beruft Herrn **Johann Murner** zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026.

Abstimmungsergebnis 9 : 0 Stimmen (Enthaltung Murner)

TOP 5	Kath. Pfarramt St. Nikolaus; Vorlage der Jahresrechnung 2024 und des Haushaltsplans 2025 für das Haus für Kinder St. Nikolaus Höslwang
--------------	---

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass vom Kath. Pfarramt St. Nikolaus die Jahresrechnung 2024 und der Haushaltsplan 2025 für das Haus für Kinder St. Nikolaus mit Schreiben vom 29.07.2025 vorgelegt wurde.

Er begrüßt dazu Steffi Schröder und Maria Blank, die Jahresrechnung und Haushalt vorstellen und Fragen dazu beantworten.

Lt. § 5 Abs. 1 der derzeit noch gültigen Betriebsträgervereinbarung vom 06.05.2011 bedarf der jährliche Haushaltsplan die Zustimmung der Gemeinde, da die Gemeinde zusätzlich zu ihrem gesetzlichen Betriebskostenförderanteil noch 90 % des ungedeckten Betriebsaufwands in Form eines freiwilligen Zuschusses übernimmt (sog. Defizitausgleich). Die vom LRA angemahnte neue Betriebsträgervereinbarung liegt noch nicht vor.

Lt. Jahresrechnung weist das Haushaltsjahr 2024 ein Defizit in Höhe von 93.891,73 € aus. Ein Überschuss vom Vorjahr, der zum Abzug gebracht werden könnte, ist nicht vorhanden. Somit verbleibt ein Jahresdefizit von 93.891,73 €, das zu 90 % von der Gemeinde Höslwang zu tragen ist. Von der Gemeinde Höslwang ist im Jahr 2024 eine Vorauszahlung auf das Defizit von 45.000 € geleistet worden, die Nachzahlung beträgt somit noch 39.502,56 €.

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 sieht ein Defizit von 62.417 € vor. Hier könnte sich im Laufe des Haushaltsjahres aber durchaus noch Veränderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Auf Anregung des Gemeinderates wurden die Elternbeiträge zum 01.01.2025 angepasst.

Maria Blank teilt mit, dass die Einrichtung zum 1.1.2026 im Verbund mit den Kindergärten Eggstätt, Gstadt und Seeon ist. Es gibt eine Verbundsleitung die in Eggstätt sitzt und einen Verbundsrat, dem Herr Auer und Herr Parzinger angehören.

Im Hfk ist am Gebäude kein Sonnenschutz vorhanden, die Räume sind deshalb im Sommer manchmal überhitzt. Frau Blank regt an, den Einbau eines Sonnenschutzes zu überdenken – derzeit gibt es hier Fördergelder für eine energetische Sanierung.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Dem vom Kath. Pfarramt St. Nikolaus vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 des Hauses für Kinder St. Nikolaus Höslwang wird zugestimmt. Ferner wird die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Sonstiges und Bekanntgaben
--

- Bgm. Murner gibt bekannt, dass ab 29.9.2025 an der Straße Obergebertsham – Gemeindegrenze Amerang die Bankette hergerichtet werden
- Am 15.09.2025 ist Baubeginn für die Baumaßnahme Straße Dobl.
- Gemeinderat Michael Kink fragt nach, wieso TOP 7 und 11 nicht öffentlich behandelt werden. Es handelt sich hier lediglich um interne Informationen für den Gemeinderat!

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johann Murner die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Johann Murner
1. Bürgermeister

Gertraud Polz
Schriftführer/in